

**Durch Boten
An den
Senator für Inneres und Sport
Herrn Dr. Ehrhart Körting
Klosterstraße 47
10179 Berlin**

Berlin, den 29. 10. 2008

**Entwurf eines Gesetzes über ein Ablösegesetz Landesbeamtengesetz und zur
Änderung dienstrechtlicher Vorschriften (Dienstrechtsanpassungsgesetz –
DRAnpG bzw. im weiteren Dienstrechtsänderungsgesetz – DRÄndG)**

hier: Artikel IV und Artikel V

- **Dortiges Schreiben vom 8. 10. 2008 – I A 33 –
hier eingegangen am 14. 10. 2008 –**

Sehr geehrter Herr Senator!

Den Gesetzesentwurf haben Sie uns zeitgleich mit der Verwaltungsbeteiligung zur Stellungnahme bis zum 29. 10. 2008 übersandt. Für eine Stellungnahme verblieb nach Eingang lediglich ein Zeitraum von zwei Wochen. Dieser Zeitraum steht in keinem Verhältnis zu der langen Zeit, die für die Vorbereitung des Entwurfs benötigt wurde. Auch wir benötigen ausreichend Zeit für eine Würdigung Ihres Vorhabens. Dafür sind mindestens vier Wochen erforderlich, um auch die zuständigen Gremien innerhalb des dbb berlin beteiligen zu können.

Wir gehen deshalb davon aus, dass wir noch ordnungsgemäß nach § 60 LBG beteiligt werden.

Zum gegenwärtigen Zeitpunkt geben wir insoweit eine vorläufige Stellungnahme ab.

Zu Artikel IV Änderung des Landesbesoldungsgesetzes

Das Land Berlin macht mit dem vorliegenden Gesetzentwurf von der ihm durch die Föderalismusreform eingeräumten Gesetzgebungsbefugnis im Besoldungsrecht dahingehend Gebrauch, dass es einzelne abgrenzbare Teile aus dem Bundesbesoldungsgesetz, die den Justiz- und Schulbereich und die R-Besoldung betreffen, neu regelt.

Der dbb berlin bedauert, dass das Land Berlin lediglich Einzelpassagen des Besoldungsrechts verändert, seine Gesetzgebungskompetenz jedoch nicht dazu nutzt, das Besoldungsrecht insgesamt neu zu regeln und damit langfristig auf eine zukunfts- und tragfähige Grundlage zu stellen.

Dies gilt insbesondere für die Verstärkung des Leistungsprinzips, sowohl was die Grundbesoldung aber auch den Ausbau und die finanzielle Unterfütterung der Leistungsbezahlungsinstrumente sowie die Anhebung der Anwärterbezüge und die Wiedereinführung der Anwärtersonderzuschläge betrifft.

Geradezu enttäuschend ist auch, dass die jüngste Entscheidung des Landesarbeitsgerichts Berlin-Brandenburg zur Vergütung der Arbeitnehmer/innen nach dem Lebensaltersprinzip hinsichtlich der Höhe des Grundgehalts nach dem Besoldungsdienstalter der Beamtinnen und Beamten nicht aufgegriffen und systemgerecht nach dem Vorbild des Bundes für die Beamtinnen und Beamten des Landes Berlin umgesetzt wird.

Damit wird das Land langfristig im Vergleich zu anderen Bundesländern aber auch zum Bund und den Kommunen nicht im Wettbewerb um das Personal bestehen können.

Dafür wäre es auch unbedingt notwendig, endlich ein Besoldungs- und Versorgungsanpassungsgesetz auf den Weg zu bringen, welches den gesetzlich normierten Anspruch auf Teilhabe an der finanziellen und wirtschaftlichen Entwicklung der Beamtinnen und Beamten umsetzt. Nur durch eine Linearanpassung von 2,9% rückwirkend ab Januar 2008 kann eine Abkopplung der Beschäftigungsbedingungen gegenüber anderen Bundesländern und dem Bund sowie Kommunen und damit eine Abwanderung der Beschäftigten zu anderen Gebietskörperschaften vermieden werden und die Personalgewinnung erleichtern.

Zu den Regelungen im Einzelnen:

Zu Art. IV Nr. 2 § 2 a Eingangsamter

Der dbb berlin begrüßt, dass im einfachen Dienst die Ämter der BesGr. A 2 und A 3 abgeschafft werden. Dadurch wird die längst notwendige Anerkennung der von diesen Beamtinnen und Beamten erbrachten Leistungen vorgenommen und auch das Abstandsgebot zum Arbeitslosengeld II gewahrt. Die Anhebung des Eingangsamtes

entspricht einer langjährigen Forderung des dbb berlin, dass gerade Beamtinnen und Beamte des einfachen Dienstes dringend auf eine Hebung ihrer Ämter im Besoldungsgefüge angewiesen sind, um einen angemessenen Lebensstandard zu erreichen. Es muss eine Selbstverständlichkeit sein, dass diejenigen, die zum Beispiel in den besonderen Sicherheitsbereichen der Berliner Justiz auch unter Einsatz ihres Lebens oder ihrer Gesundheit sich ganz ihrem Dienstherrn „hingeben“, mehr im Portemonnaie hat als diejenigen, die staatliche Unterstützung erhalten. Der Vorschlag, das Eingangsamt in der Besoldungsgruppe A 4 ist angesichts der Gesamtsituation unbefriedigend. Wir schlagen die Festlegung des Eingangsamts in der Besoldungsgruppe A 6 vor.

Zu Art. IV Nr. 7 Landesbesoldungsordnung R

Um die Übernahme der Regelungen zur R-Besoldung in das Berliner Landesbesoldungsgesetz ausreichend würdigen zu können, fehlt uns die Kenntnis über das neue Richterrecht der Länder Berlin und Brandenburg. Im Rahmen der Beteiligung nach § 60 LBG bitten wir deshalb um Übersendung des Entwurfs für das neue Richtergesetz.

Es ist aufklärungsbedürftig, warum zum Beispiel in den Besoldungsgruppen R 1 und R 2 Ämter für Direktoren enthalten sind, obwohl es dieser Ämter in Berlin nicht – mehr – gibt. Oder muss davon ausgegangen werden, dass weitere zusätzliche Beförderungsmöglichkeiten für die Richterinnen und Richter geschaffen werden sollen.

Grundsätzlich begrüßt der dbb berlin, dass eine Hebung der Stellen des Leitenden Oberstaatsanwaltes bei der Staatsanwaltschaft von BesGr. R 4 nach BesGr. R 5 und der Leiterin der Amtsanwaltschaft von BesGr. R 2 nach BesGr. R 3 sowie von neun Stellen für Hauptabteilungsleiter/-innen bei der Staatsanwaltschaft von BesGr. R 2 mit Amtszulage nach BesGr. 3 zum 01. März 2009 stattfinden sollen.

Dies ist insofern richtig, als dass bereits vor Jahren im Zuge der Übertragung der Dienstbehördeneigenschaft auf die Gerichte unter anderem die Ämter der Gerichtspräsidenten/-innen aufgewertet wurden.

Kritisiert wird jedoch, dass mindestens 20 Stellen für Staatsanwältinnen und Staatsanwälte sowie 32 Stellen für Richterinnen und Richter sowie 34 Stellen für Justizvollzugsoberssekretäre /-innen nach Auskunft des Finanzsenators und der Bestätigung der Justizsenatorin im Hauptausschuss des Abgeordnetenhauses nicht besetzt sind.

Es darf nicht sein, dass einerseits eine Stellenhebungen stattfinden, andererseits jedoch die Ermittlungsarbeit der Staatsanwaltschaft und die schwierigen richterlichen Aufgaben sowie die des Justizvollzugs mangels Personal vernachlässigt werden müssen.

Insofern erwartet der dbb berlin zeitgleich zu der Hebung der Stellen belegbare Ermittlungen zum Personalbedarf in allen Dienststellen der Berliner Justiz durchzuführen und eine unverzügliche Besetzung der unbesetzten Stellen vorzunehmen. Bei der Begründung für die vorgesehene Neubewertung der Ämter für das Leitungspersonal der Staatsanwalt ist schließlich zu berücksichtigen, dass bereits seit dem

Haushaltsplan 2007 die zur „Hebung“ vorgesehen Stellen entsprechend den neuen Ämterbewertungen ausgewiesen sind.

Nachdem die Führungsebene des richterlichen und des staatanwaltlichen Dienstes entsprechend ihrer verantwortungsvollen Aufgaben und Funktionen besoldet werden, fehlt immer noch eine entsprechend Initiative des Senats für das Führungspersonal der Berliner Justizvollzugseinrichtungen. Wenn es richtig ist, dass die Stelle der Leiterin der Amtsanwaltschaft von R 2 nach R 3 angehoben wird, dann sind die verantwortungsvollen Aufgabenbereiche der Leitungen der Justizvollzugsanstalt Tegel und der Justizvollzugsanstalt Moabit gleichwertig anzuheben. Die Stellen für die Leitungen der Justizvollzugsanstalt Plötzensee, der Justizvollzugsanstalt Charlottenburg, Justizvollzugsanstalt Hakenfelde, Justizvollzugskrankenhaus und der Justizvollzugsanstalt für Frauen wären entsprechend von Besoldungsgruppe A 15 nach A 16 anzuheben. Die Ausweisung der Stelle für den Leiter der Jugendstrafanstalt im Stellenplan nach A 16 auch entsprechend im Landesbesoldungsgesetz aufzunehmen; die Beförderung dieses Beamten wird entgegen einer neuen Stellenbewertung immer noch nicht vorgenommen. Nahezu unerträglich ist, dass die Leiterin der Sozialen Dienste mit ihrer Stelle immer noch in der Besoldungsgruppe A 14 ausgewiesen wird. Gleiches gilt für die Leiterin der Justizvollzugsanstalt Düppel.

Für den allgemeinen Vollzugsdienst an Justizvollzugsanstalten wird geltend gemacht, dass endlich die bereits vorhandenen Ämter der Besoldungsgruppen A 10 und A 11 in das Landesbesoldungsgesetz aufgenommen werden müssen.

Ein weiterer Verzicht auf Anerkennung der hohen Verantwortung, die dem Führungspersonal des Berliner Justizvollzuges im höheren Dienst und im allgemeinen Vollzugsdienst obliegt, bestätigt die Geringschätzung des Senats gegenüber den Justizvollzugseinrichtungen und schwächt erheblich diesen wichtigen Verwaltungsbereich gegenüber den anderen Bereichen der Rechtspflege. Diese Diskriminierung ist zu beenden.

Die grundsätzlichen Forderungen zur Besoldungsverbesserung für das Leitungspersonal sind gleichermaßen für das Führungspersonal der Berliner Finanzämter geltend zu machen. Auch hier besteht dringender Regelungsbedarf.

Artikel V

Gesetz zur Ersetzung einzelner Bestimmungen des Beamtenversorgungsgesetzes im Land Berlin

Mit diesem Gesetz nimmt das Land Berlin seine ihm durch die sogenannte Föderalismusreform zugefallene Kompetenz für den Bereich der Versorgung der Landes- und Kommunalbeamten – abgesehen von der Gleichstellung eingetragener Lebenspartnerschaften – im Wesentlichen erstmalig wahr.

Der dbb berlin lehnt den Gesetzentwurf in Bezug auf die vorgesehenen Änderungen im Beamtenversorgungsrecht der Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger des Landes Berlin in den wesentlichen Bestimmungen ab.

Zu den Regelungen im Einzelnen:

Zu § 2

Ersetzung durch Landesrecht

Den Wegfall des bislang bundeseinheitlichen Versorgungsrechts der Bundes-, Landes- und Kommunalbeamten hatte der stets dbb berlin stets entschieden abgelehnt. Bereits durch den vorliegenden Gesetzentwurf zeigt sich, dass die Kritik des dbb berlin an einer Rechtszersplitterung der Beamtenversorgung berechtigt ist, da es zukünftig - neben der unnötigen unterschiedlichen Ausgestaltung der Alterssicherung der Beamtinnen und Beamten – im Übergangsbereich zu rechtlichen Friktionen und Unklarheiten kommen wird, welche eine ordnungsgemäße, unbürokratische Rechtsanwendung erheblich beeinträchtigen werden. Das Altersversorgungsrecht der Beamtinnen und Beamten ist eine organisch gewachsene Rechtsmaterie mit umfangreichen Übergangsbestimmungen, die nicht zuletzt auch die langjährige Rechtsprechung zur einfachgesetzlichen Ausgestaltung der grundgesetzlichen Anforderungen abbildet. Es eignet sich nach Auffassung des dbb berlin nicht dazu, nach aktuellem Geschmack und behaupteter Notwendigkeit einzelne Inhalte und Normen herauszubrechen und abzuwandeln.

Zu § 4

Ruhegehaltfähige Dienstbezüge

Die Umsetzung der verfassungsgerichtlichen Rechtsprechung zur sogenannten versorgungsrechtlichen Wartezeit wird begrüßt.

Ebenfalls Zustimmung findet die Regelung bezüglich der ruhegehaltfähigen Dienstbezüge bei einem Wechsel in ein Amt der Besoldungsordnung W; hiermit folgt das Land Berlin dem positiven Beispiel anderer Bundesländer und beseitigt eine bislang bestehende Ungerechtigkeit bei der Versorgung von Hochschullehrern.

Zu § 5

Zeiten im privatrechtlichen Arbeitsverhältnis im öffentlichen Dienst

Mit dieser Vorschrift soll zukünftig die Ruhegehaltfähigkeit der Vordienstzeiten als Tarifbeschäftigter im öffentlichen Dienst nicht mehr uneingeschränkt aufrecht erhalten werden, sondern für neu berufene Beamtinnen und Beamte - abhängig von der Vollendung der Wartezeit in einem anderen Alterssicherungssystem oder der vorangegangenen Anerkennung durch einen anderen Dienstherrn – gegebenenfalls entfallen.

Dieser geplante Schritt wird abgelehnt, da das Land Berlin unabgestimmt mit anderen Bundesländern in wesentliche Bausteine des Beamtenversorgungsrechts eingreift, hierdurch jedoch allenfalls in ferner Zukunft wesentliche Effekte erzielen kann.

Die beabsichtigte Rechtsänderung ist diesbezüglich auch nicht nachvollziehbar, da die im privatrechtlichen Arbeitsverhältnis im öffentlichen Dienst ausgeübte und für die Berufung in das Beamtenverhältnis förderliche Tätigkeit im Regelfall diejenigen Tätigkeiten umfasst, die Erfahrungen für den Beamtendienst darstellen und diesem na-

hekommen. Hier ist jedenfalls auch die Erfüllung laufbahnrechtlicher Anforderungen als Begründung für die Anerkennung dieser Zeit als ruhegehaltfähig mit in Betracht zu ziehen.

Vor dem Hintergrund der generellen Abkopplung der Besoldung und Versorgung von der allgemeinen Einkommensentwicklung im Land Berlin stellte die Umsetzung dieser beabsichtigten Regelung einen weiteren Makel der Wettbewerbsfähigkeit der Beschäftigung im öffentlichen Dienst gegenüber anderen Gebietskörperschaften dar; nicht zuletzt im künftig mehr denn je notleidenden Schuldienst dürfte dies ernsthafte negative Konsequenzen bei der Gewinnung von Lehrpersonal mit sich bringen. Eine Gesetzesänderung die kurzfristig keine der vom Senat gewünschten Auswirkungen hat, jedoch schon bald nachteilige Akzente setzt, sollte nach Ansicht des dbb berlin nicht umgesetzt werden.

Zu § 6 Sonstige Zeiten

Die Begründung des Gesetzentwurfs stellt in den Raum, dass es bereits heute gängige Verwaltungspraxis sei, bei der Anerkennung sonstiger Zeiten als ruhegehaltfähig, restriktiv vorzugehen und nur unter Vorbehalt durchzuführen.

Sofern dies den Tatsachen entspricht, dürfte allein hinsichtlich befürchteter „Versorgungslasten“ die faktische Konsequenz der Rechtsänderung gering bleiben, da ohnehin der Ermessensspielraum der Kann-Regelung eng definiert wurde.

Dagegen muss – unter Ablehnung der Änderung – darauf hingewiesen werden, dass die Abweichung vom bisher noch bundeseinheitlichen Regelungsinhalt des § 11 BeamtenVG im Einzelfall sicherlich zu Problemen bei einem Dienstherrnwechsel zum Land Berlin führen kann, da eine dem § 5 Abs. 2 Nr. 1 dieses Entwurfs entsprechende Bestimmung für § 6 des Entwurfs nicht vorliegt. In Konsequenz dieser Erwägungen sollte das Land Berlin in Bezug auf die sonstigen Zeiten nicht voreilig über das Ziel hinausschießen und sich einer gesetzlichen Grundlage begeben.

Zu § 7 Ausbildungszeiten

Die Änderungen bei der Anerkennung von Fachhochschul- und Hochschulzeiten als ruhegehaltfähige Dienstzeit durch Reduzierung auf 855 bzw. 1.095 Tage entsprechen den geplanten Änderungen durch den Entwurf eines Dienstrechtsneuordnungsgesetzes des Bundes.

Der dbb berlin lehnt diese Kürzung ab, welche die in der gesetzlichen Rente getroffenen Regelungen nachzeichnen soll, da dadurch die Systemunterschiede von Beamtenversorgung und gesetzlicher Rente missachtet werden.

Die vollständige Streichung von Hochschulzeiten in der Beamtenversorgung würde zu einer überproportionalen Belastung der betroffenen Beamten des gehobenen und höheren Dienstes führen. Der Entwurf sieht als einen Lösungsweg vor, dass der in der gesetzlichen Rentenversicherung maximal bewirkte Einkommensverlust von

59,76 € (3 Jahre x 26,56 € x 0,75) als durchschnittliche Einbuße zum Maßstab der Übertragung der Kürzung auf die Beamtenversorgung genommen wird. Entsprechend der Ruhegehaltssystematik sollen auf diese Weise die unteren Besoldungsgruppen weniger stark belastet werden und die oberen Besoldungsgruppen stärkere Verluste hinnehmen müssen.

Trotz der angestrebten sozialen Symmetrie dieses Zugriffs auf die ruhegehaltfähigen Dienstzeiten des gehobenen und höheren Dienstes führen diese Maßnahmen de facto dazu, dass eine qualifizierte Fachhochschul- oder Hochschulausbildung sowohl im System der gesetzlichen Rentenversicherung als auch in der Beamtenversorgung nicht mehr angemessen berücksichtigt und honoriert wird. Im gehobenen und höheren Dienst ist eine solche Ausbildung jedoch zwingende Laufbahnvoraussetzung.

Die Kürzung der Berücksichtigung von Hochschulzeiten in der Beamtenversorgung stellt sich vielmehr als willkürliche Sparmaßnahme dar und wird seitens des dbb berlin abgelehnt. Konsequenz einer Umsetzung des Gesetzentwurfs wird somit sein, dass die Attraktivität des öffentlichen Dienstes für Akademiker/innen – neben den im Vergleich zur freien Wirtschaft eingeschränkten Bezahlungs- und Aufstiegsmöglichkeiten – um einen weiteren Gesichtspunkt verschlechtert wird. Eine solche Entwicklung kann vor dem Hintergrund des sich abzeichnenden Wettbewerbs um qualifiziertes und gut ausgebildetes Personal in naher Zukunft – auch auf Grund geburtenschwacher Jahrgänge – nicht im öffentlichen Interesse liegen. Aus diesen Gründen sollte die bisherige Berücksichtigungsfähigkeit von Fachhochschul- und Hochschulzeiten in unverändertem Umfang von 3 Jahren bestehen bleiben.

Deutlich kritisiert werden muss der Umstand, dass in Bezug auf die geplante Kürzung der Anrechnung um 240 Tage der Aspekt des Vertrauensschutzes nicht durch eine Übergangsregelung berücksichtigt werden soll. Eine solche schrittweise Regelung bestand sowohl für die gesetzliche Rentenversicherung als auch im Entwurf des Dienstrechtsneuordnungsgesetzes des Bundes.

Zu § 8

Zurechnungszeit und Zeit gesundheitsschädigender Verwendung

Ausweislich der bezüglich dieses Paragraphen entlarvend knappen Begründung soll die Versorgung bei Frühpensionierungen im Land Berlin reduziert werden. Indem die Zurechnungszeit auf höchstens 14 Jahre begrenzt werden soll, kann grundsätzlich erreicht werden, dass die Versorgung einiger vorzeitig wegen Dienstunfähigkeit in den Ruhestand versetzten Beamten verringert wird.

Die Ursachen der im Land Berlin immer wieder auch medienwirksam problematisierten Frühpensionierungen im jungen Lebensalter sollten jedoch an der richtigen Stelle bekämpft werden und die Maßnahmen nicht pauschal andere Beamtinnen und Beamte treffen, welche nicht Anlass der angedachten Gesetzesänderung sein dürften.

Der dbb berlin hält es für den richtigen Ansatzpunkt, die Aufrechterhaltung der Dienstfähigkeit mit allen Mitteln und im Einzelfall besonders zu fördern und das Instrument der vorzeitigen Versetzung in den Ruhestand restriktiv und nicht leichtfertig zu benutzen, da dies eine Beschädigung des Berufsbildes des Beamten durch unmittelbares Handeln des Dienstherrn darstellt. Neben einem aktiven Gesundheitsmanagement und verstärkten Gegenmaßnahmen bei drohender Dienstunfähigkeit gehört

hierzu ebenfalls das Instrument der Teildienstfähigkeit (beschränkte Dienstfähigkeit) in jedem Einzelfall – auch in Zusammenarbeit mit den ärztlichen Gutachterdienst – gewissenhaft in Betracht zu ziehen. Hierbei gibt es bislang erhebliche Defizite im Land Berlin. Die Einschränkung der Zurechnungszeit wird als zu kurz greifende pauschale Sparmaßnahme auf dem Rücken der gesundheitlich nicht mehr dienstfähigen Beamten abgelehnt.

Zu § 9

Vorübergehende Erhöhung des Ruhegehaltssatzes

Im Wesentlichen wird § 14 a des Beamtenversorgungsgesetzes wortgleich übernommen und mit einer Klarstellung hinsichtlich der Berechnungsgrundlage des zu erhöhenden Ruhegehaltssatzes versehen. Hierdurch ist bezweckt, eine Erhöhung auch des (amtsbezogenen) Mindestruhegehaltssatzes beim Zusammentreffen von Mindestversorgungsbezügen und vorübergehender Erhöhung nach § 14 a BeamtVG – in Konsequenz der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts (2 C 25.04) – nicht vornehmen zu müssen.

Es ist nicht von der Hand zu weisen, dass das o. g. Urteil des BVerwG systematisch nicht ohne Weiteres mit dem Charakter der Mindestversorgung als „Auffang-Alimentation“ und dem weiteren Zweck der vorübergehenden Erhöhung des Ruhegehaltssatzes bei Rentenanwartschaften in Einklang zu bringen ist. Der durch die Gesetzesänderung vorgenommene Ausschluss der Erhöhung auch des nicht erdienten Versorgungsanspruchs bei noch nicht realisierbaren Rentenanwartschaften ist daher als grundsätzlich systemgerecht und nicht sachfremd zu erachten.

Im Hinblick auf den Verweis in § 9 Abs. 1 Nr. 4 des Entwurfs auf § 18 Abs. 1 SGB IV (monatliche Bezugsgröße) wird empfohlen, entsprechend den neuen Regelungen im Rentenrecht und auch der beim Bund anstehenden Überlegungen, stattdessen auf den jeweiligen Betrag der sozialversicherungsrechtlichen Geringfügigkeitsgrenze (zur Zeit 400 €) - zuzüglich der Möglichkeit des zweimaligen Überschreitens innerhalb eines Kalenderjahres - zu verweisen.

Zu § 10

Zusammentreffen von Versorgungsbezügen mit Erwerbs- und Erwerbseinkommen

Es wird im Hinblick auf den Hinzuverdienstbetrag auf den letzten Absatz der Stellungnahme zu § 9 verwiesen.

Bei der neuen Definition des Erwerbseinkommens ist es nach Auffassung des dbb berlin dringend geboten, gewährte Aufwandsentschädigungen – unabhängig von ihrer Steuerpflicht – von der Anrechnung auf die Versorgungsbezüge auszunehmen. Anderenfalls wäre für viele Ehrenbeamte und kommunale Mandatsträger diese gemeinnützige und wichtige Tätigkeit, die ohnehin nur pauschal und nicht besonders üppig abgegolten wird, mit finanziellen Nachteilen verbunden. Eine solche Konsequenz dürfte auch das Land Berlin seinen Versorgungsempfängern nicht aufbürden

wollen, nicht zuletzt im Hinblick auf die ohnehin schwindende Bereitschaft der Bevölkerung, sich für solche Aufgaben zur Verfügung zu stellen.

Die übrigen geplanten Änderungen in diesem Paragraphen begegnen inhaltlich keinen durchgreifenden Bedenken.

Zu § 11

Zusammentreffen von Versorgungsbezügen mit Renten

Die redaktionellen Klarstellungen und gesetzlichen Folgeänderungen finden keinen Widerspruch des dbb berlin.

Zu § 12

Beamtinnen und Beamte auf Zeit

Die redaktionellen Anpassungen begegnen keinen grundsätzlichen Bedenken des dbb berlin. Hinsichtlich der Kürzung der Anrechnungsfähigkeit von Fachhochschul- und Hochschulzeiten als ruhegehaltfähige Dienstzeit wird auf die Ausführungen oben zu § 7 verwiesen.

Zu § 13

Übergangsregelung zur Anwendung der Zweiten Besoldungs-Übergangsverordnung

Die Übergangsregelung zur Vermeidung eines Absinkens der Versorgungsbezüge in Einzelfällen in der Zeit bis zum Außerkrafttreten der 2. Besoldungs-Übergangsverordnung findet die Zustimmung des dbb berlin.

Wir bitten um Erörterung im Rahmen der Beteiligung nach § 60 LBG.

Mit freundlichen Grüßen!

Joachim Jetschmann
Landesvorsitzender